



Landeshauptstadt München, Referat für Klima- und Umweltschutz
Bayerstraße 28a, 80335 München

**Sachgebiet Abfallrecht
RKU-IV-12**

gegen Postzustellungsurkunde
Kauschinger Rohstoffhandel GmbH
z. H. des Geschäftsführers
Herrn Andreas Flach
Lindberghstraße 12
80939 München

Bayerstraße 28a
80335 München
Telefon: 089 233-747682 (Verw.)
Telefon: 089 233-747689 (Technik)
Telefax: 089 233-747690
Dienstgebäude:
Bayerstraße 28a
Zimmer: 3061 (Verw.)
Zimmer: 3021 (Technik)
Sachbearbeitung:
Alexandra Strobl (Verw.)
Markus Forster (Technik)
alexandra.strobl@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
176-G/25-2

Datum
30.01.2026

[LHM-Schutzbedarf: 2]

Vollzug der abfall- und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen

Abfallentsorgungsanlage der Fa. Kauschinger Rohstoffhandel GmbH
am Standort: Lindberghstraße 12, 80939 München

Antrag auf Durchführung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens
gem. § 16 BImSchG (wesentliche Änderung);

Anlagen:

- 1 Fertigung Antragsunterlagen
- 3 Bestandsplanauszüge der SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG (Erdgas,
Strom-TK, Fernwärme) mit Legende

Die Landeshauptstadt München (Referat für Klima- und Umweltschutz) erlässt als
Kreisverwaltungsbehörde gegenüber der Fa. Kauschinger Rohstoffhandel GmbH folgenden

Bescheid:

I.

Änderungsgenehmigung:

Die Kauschinger Rohstoffhandel GmbH darf die bestehende Anlage auf dem Anwesen
Lindberghstraße 12 wie folgt ändern und erweitern:

1. Allgemeines:

S-Bahn: S1 bis S8
Haltestelle
Hauptbahnhof/Hackerbr.
U-Bahn: Linien U1/U2/U4/U5
Haltestelle Hauptbahnhof

Straßenbahn: Linien 18,19
Haltestelle Hermann-Lingg-
Strasse
Bus: Linie 58, Linie 68
Haltestelle Holzkirchner Bahnhof

Internet:
<http://www.muenchen.de/rku>

- Rückbau der bestehenden Lärmschutzwand: Damit wird die Erschließung der Ausgleichsfläche ermöglicht.
- Errichtung einer provisorischen Lärmschutzwand: Während der Bauzeit wird eine temporäre Wand installiert, um die Lärmschutzwirkung aufrecht zu erhalten.
- Errichtung der neuen Lärmschutzwand: Nach Abschluss der Bauarbeiten wird die Lärmschutzwand an die neue Betriebsgrenze und den Brückenverlauf angepasst.
- Erschließung und Befestigung der hinzukommenden Ausgleichsfläche (Teile des Flurstücks 170/7). Die Fläche wird nach den Vorgaben der TA Luft befestigt und entwässert. Es findet eine Anbindung an die bestehende Entwässerung statt.
- Errichtung von Lagerboxen auf der hinzukommenden Ausgleichsfläche: Für die abfallwirtschaftliche Nutzung werden Lagerboxen aus Betonblocksteinen errichtet. Auf dieser Teilfläche werden ausschließlich nicht gefährliche Eisen- und Nichteisenschrotte zeitweilig gelagert.
- Verlegung von Containerstellflächen: Eine dauerhafte Verlagerung zur Outputfläche Eisen und Nichteisen.
- Erneuerung und Standortwechsel der Eigenverbrauchstankstelle: Die bestehende Tankstelle wird entsprechend den AwSV-Vorgaben erneuert und an einen neuen Standort verlegt (Tankvolumen 10 cbm). Die Tankstelle wird um ca. 25 m nach Westen in Richtung Pressschere versetzt.
- Standortwechsel der Pressschere in Richtung Osten: Der Wechsel ergibt sich durch die geänderte Platzsituation und den LKW-Rundfahrweg. Der bestehende Arbeitsablauf bleibt unverändert.
- Änderung der Verkehrswege: Durch die Platzumgestaltung wird ein LKW-Rundfahrweg realisiert. Der Fahrweg ergibt sich unter anderem durch die Trennwände auf der Freifläche.
- Errichtung von Trennwänden auf Betriebsbereich 1 (BE 1): Es werden die bestehenden Trennwände auf der Freifläche angepasst bzw. zusätzlich errichtet.
- Standortwechsel Greifbagger und Inbetriebnahme eines zusätzlichen Mobilbaggers: Durch die geänderte Raumaufteilung des Betriebsgeländes und der dadurch geänderten Fahrwege werden zukünftig vier Mobilbagger im Betrieb eingesetzt (drei auf der Betriebsbereich 1 (BE 1) und einer in der Halle der Betriebsbereich 2 (BE 2)).
- Umschlag von nicht gefährlichen Abfällen gemäß Ziffer 1.2 dieses Bescheides.
- Es erfolgt keine Erhöhung der Jahresdurchsatzmengen auf der Gesamtanlage.

2. Zulässiges Eingangsmaterial für beide Betriebseinheiten:

Für den Eingang in die Anlage sind künftig – unter Beachtung der genannten Beschränkungen und Hinweise – Abfälle zugelassen, die folgenden Abfallschlüsselnummern (ASN) gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zugeordnet werden können.

AVV-Nr.	Abfallbezeichnung	Jahresmenge in t/a		Lagermenge in t		Behandlungsmenge in t/d		Tätigkeiten Lagern Behandeln Umschlagen	
		BE 1	BE 2	BE 1	BE 2	BE 1	BE 2	BE 1	BE 2
Gefährliche Abfälle									
Gruppe 2 / Metall- und Schrottabfälle gefährlich (E-Schrott, Batterien, Kabel)		BE 1	BE 2	BE 1	BE 2	BE 1	BE 2	BE 1	BE 2
16 06 01*	Bleibatterien	800		19				L,U	
16 08 07*	Gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind							L,U	
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlen-teer und andere gefährliche Stoffe enthalten							L,U	
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gem. Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten							L,U	
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen		500		30		1	L,U	L,B,U
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten								L,U
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen								L,U
16 02 12*	Gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten								L,U
16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen								L,U
16 02 15*	Aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile								L,U
Gruppe 6 / Altholz gefährlich (Holz AIV)		BE 1	BE 2	BE 1	BE 2	BE 1	BE 2	BE 1	BE 2
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz,	1.500	750	20	15			L,U	L,U

	Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten								
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Abfälle verunreinigt sind							L,U	L,U
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind							L,U	L,U
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält							L,U	L,U
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält							L,U	L,U
Gruppe 22 / Dämmmaterial mit schädlichen Verunreinigungen		BE 1	BE 2	BE 1	BE 2	BE 1	BE 2	BE 1	BE 2
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält		600		15				L,U
17 06 03*	Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht, oder solche Stoffe enthält								L,U
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt								L,U
Gruppe 23 / Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		BE 1	BE 2	BE 1	BE 2	BE 1	BE 2	BE 1	BE 2
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	400		20				L,U	
Leuchtstoffröhren		BE 1	BE 2	BE 1	BE 2	BE 1	BE 2	BE 1	BE 2
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle		10		1				L,U
Aufsaug- und Filtermaterial		BE 1	BE 2	BE 1	BE 2	BE 1	BE 2	BE 1	BE 2
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind		50		1				L,U
Metallschlämme		BE 1	BE 2	BE 1	BE 2	BE 1	BE 2	BE 1	BE 2
12 01 18*	Ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)		100		10				L,U
Kühlgeräte		BE 1	BE 2	BE 1	BE 2	BE 1	BE 2	BE 1	BE 2
16 02 11*	Gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte FCKW enthalten		100		5				L,U
20 01 23*	Gebrauchte Geräte, die								L,U

FCKW enthalten									
Bauschutt		BE 1	BE 2	BE 1	BE 2	BE 1	BE 2	BE 1	BE 2
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten		200		15				L,U
Teerhaltiger Straßenaufbruch		BE 1	BE 2	BE 1	BE 2	BE 1	BE 2	BE 1	BE 2
17 03 01*	Kohlenteerhaltige Bitumengemische		300		15				L,U
Bitumengemische		BE 1	BE 2	BE 1	BE 2	BE 1	BE 2	BE 1	BE 2
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte		300		15				L,U
Asbesthaltige Baustoffe		BE 1	BE 2	BE 1	BE 2	BE 1	BE 2	BE 1	BE 2
17 06 05*	Asbesthaltige Baustoffe		300		15				L,U
Summe gefährliche Abfälle		2.700 t/a	3.210 t/a	59 t	137 t		1 t/d		
Nicht gefährliche Abfälle									
Gruppe 1 / Metall- und Schrottabfälle, nicht gefährlich		BE 1	BE 2	BE 1	BE 2	BE 1	BE 2	BE 1	BE 2
02 01 10	Metallabfälle	42.000		580		348		L,B,U	
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne							L,U	
12 01 02	Eisenstaub und -teile							L,B,U	
12 01 03	NE-Metallfeil und -drehspäne							L,U	
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen							L,B,U	
12 01 13	Schweißabfälle							L,B,U	
15 01 04	Verpackungen aus Metall							L,B,U	
16 01 03	Altreifen		500		50		2		L,B,U
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten							L,U	
16 01 17	Eisenmetalle							L,U	
16 01 18	Nichteisenmetalle							L,B,U	
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)							L,U	
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing							L,B,U	
17 04 02	Aluminium							L,B,U	
17 04 03	Blei							L,B,U	
17 04 04	Zink							L,B,U	
17 04 05	Eisen und Stahl							L,B,U	
17 04 06	Zinn							L,B,U	
17 04 07	gemischte Metalle (hier							L,B,U	

	auch: Industrieschrott)								
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen							L,B,U	
19 12 02	Eisenmetalle							L,B,U	
19 12 03	Nichteisenmetalle							L,B,U	
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen							L,U	
20 01 40	Metalle (auch Getränkedosen)							L,B,U	
Gruppe 3 / Papier		BE 1	BE 2	BE 1	BE 2	BE 1	BE 2	BE 1	BE 2
15 01 01	Verpackungen aus Papier	1.000	500	25	50			L,U	L,U
15 01 05	Verbundverpackungen							L,U	L,U
15 01 06	Gemischte Verpackungen							L,U	L,U
19 12 01	Papier und Pappe							L,U	L,U
20 01 01	Papier und Pappe							L,U	L,U
Gruppe 20 / Glas		BE 1	BE 2	BE 1	BE 2	BE 1	BE 2	BE 1	BE 2
17 02 02	Glas	500	1.000	20	50			L,U	L,U
Gruppe 4 / Kunststoff		BE 1	BE 2	BE 1	BE 2	BE 1	BE 2	BE 1	BE 2
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	1.500	500	25	50			L,U	L,U
17 02 03	Kunststoff							L,U	L,U
19 12 04	Kunststoff und Gummi							L,U	L,U
20 01 39	Kunststoff							L,U	L,U
Gruppe 5 / Altholz, nicht gefährlich		BE 1	BE 2	BE 1	BE 2	BE 1	BE 2	BE 1	BE 2
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	6.000	5.000	25	50			L,U	L,U
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle							L,U	L,U
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen							L,U	L,U
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle							L,U	L,U
15 01 03	Verpackungen aus Holz							L,U	L,U
15 01 05	Verbundverpackungen							L,U	L,U
17 02 01	Holz							L,U	L,U
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt							L,U	L,U
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt							L,U	L,U
20 03 07	Sperrmüll							L,U	L,U
Gruppe 10 / Gemische aus Beton und Ziegel		BE 1	BE 2	BE 1	BE 2	BE 1	BE 2	BE 1	BE 2
17 01 01	Beton		9.000		240				L,U
17 01 02	Ziegel								L,U
17 01 03	Fliesen, Ziegel und								L,U

	Keramik								
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen								L,U
Gruppe 9 / Baustoffe auf Gipsbasis		BE 1	BE 2	BE 1	BE 2	BE 1	BE 2	BE 1	BE 2
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen		2.500		70				L,U
Gruppe 8 / Bau- und Abbruchabfälle		BE 1	BE 2	BE 1	BE 2	BE 1	BE 2	BE 1	BE 2
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen		9.000		70				L,U
Gruppe 7 / Sonstige Abfälle (Papierzöpfe)		BE 1	BE 2	BE 1	BE 2	BE 1	BE 2	BE 1	BE 2
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen (hier: Spuckstoffe)	1.000		25				L,U	
Gruppe 21 / Bitumengemische		BE 1	BE 2	BE 1	BE 2	BE 1	BE 2	BE 1	BE 2
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen		1.500		70				L,U
Gruppe 21 / Biologisch abbaubare Abfälle		BE 1	BE 2	BE 1	BE 2	BE 1	BE 2	BE 1	BE 2
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	1.000		20					L,U
Gemischter Siedlungsabfall		BE 1	BE 2	BE 1	BE 2	BE 1	BE 2	BE 1	BE 2
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle		500		50				L,U
E-Schrott		BE 1	BE 2	BE 1	BE 2	BE 1	BE 2	BE 1	BE 2
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen		500		50		1		L/B
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen								L/B
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen								L/B

Gemischte Materialien		BE 1	BE 2	BE 1	BE 2	BE 1	BE 2	BE 1	BE 2
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen		500		50				L,U
Erdaushub		BE 1	BE 2	BE 1	BE 2	BE 1	BE 2	BE 1	BE 2
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen		500		50				L,U
20 02 02	Boden und Steine								L,U
Summe nicht gefährliche Abfälle		53.000 t/a	31.500 t/a	720 t	900 t	348 t/d	3 t/d		

L = Lagern

U = Umschlagen

B = Behandeln im Sinne des ElektroG oder mittels Pressschere, Alligatorschere oder Kabelschälmaschine

Anlagenkenngrößen:

Betriebsbereich 1	Nicht gefährliche Abfälle	Gefährliche Abfälle
Maximale Lagermenge [t]	720	59
Maximaler Jahresdurchsatz [t/a]	53.000	2.700

Betriebsbereich 2	Nicht gefährliche Abfälle	Gefährliche Abfälle
Maximale Lagermenge [t]	900	137
Maximaler Jahresdurchsatz [t/a]	31.500	3.210

Die Gesamtanlagenkapazität wird auf folgende Kenngrößen begrenzt:

Gesamtanlage	Nicht gefährliche Abfälle	Gefährliche Abfälle
Maximale Lagermenge [t]	1.620	196
Maximaler Tagesdurchsatz [t/d]	760	109
Maximale Behandlungsmenge [t/d]	351	1
Maximaler Umschlag [t/d]	760	109
Maximaler Jahresdurchsatz [t/a]	84.500	5.910

3. Betriebszeiten:

Werktage (Montag – Samstag): 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr

davon Lieferverkehr und Reinigungsarbeiten:

Montag – Freitag: 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr
 Samstag: 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Der eigentliche Anlagenbetrieb mit Einsatz von Maschinen findet zu folgenden Zeiten statt:

Montag – Freitag: 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr
 Samstag: 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

4. Maschinenaufstellung:

- vier Bagger
- zwei Stapler
- eine Kehrmachine
- eine Pressschere
- eine Alligatorschere
- eine Kabelschälmaschine

II.

Genehmigungsunterlagen

- Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BlmschG) vom 09.04.2025
- Inhaltsverzeichnis

0	Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einverständniserklärung des Eigentümers ▪ Erklärung ▪ Vollmacht 	Anlage 0 Anlage 0-1 Anlage 0-2 Anlage 0-3
1.	Allgemeine Angaben	Anlage 1
1.1	Name und Anschrift des Betreibers und Antragstellers	
1.2	Ansprechpartner für Rückfragen	
1.3	Standort der Anlage	
1.4	Anlagenbeschreibung	
1.5	Antragsgegenstand	
1.5.1	Angaben über Art und Umfang der beantragten Anlage	
1.5.2	Benennung des konkreten Gegenstands der Änderung	
1.6	Verzeichnis der dem Antrag beigefügten Unterlagen, ggf. mit besonderer Kennzeichnung der Unterlagen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten	
1.7	Kurzbeschreibung des Vorhabens gem. § 4 Abs. 3 S. 1 der 9. BImSchV	
1.10	Zeitpunkt des geplanten Baubeginns/ der Inbetriebnahme	
1.11	Nachprüfbare Berechnung der Investitionskosten	
1.12	Genehmigungsweg	

	▪ Inhaltsverzeichnis	Anlage 1-1
2.	Umgebung und Standort der Anlage	Anlage 2
2.1	Allgemeine Beschreibung der Umgebung des Standorts	
2.2	Allgemeine Beschreibung des Anlagenstandortes	
2.3	Eingeordnete Übersichtspläne	Anlage 2-1
2.4	Auszug aus dem Katasterwerk	Anlage 2-2
2.5	Aktueller Auszug aus dem Flächennutzungsplan	Anlage 2-3
2.6	Aktuelle Kopie des Bebauungsplanes	Anlage 2-4
2.7	Sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Darstellungen	
2.8	Aktuelle Luftbilder mit Aufnahmedatum	Anlage 2-5
2.9	Aktueller Lageplan	Anlage 2-6
2.10	Höhenschnitte von den hauptsächlichen Emissionsquellen	
3.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	Anlage 3
3.1	Detaillierte Betriebs- und Verfahrensbeschreibung	
3.2	Detaillierte Baubeschreibung	
3.3	Übersicht aller relevanter Anlagenparameter, ggf. mit Darstellung der Änderungen	
3.3.1	Maximale Anlagenleistung	
3.3.3	Technische Angaben	
3.3.3	Art, Menge und Beschaffenheit der Einsatzstoffe	
3.4	Fließbilder und Verfahrensschemata der Anlage	
3.5	Maßstäbliche Anlagen- und Gebäudezeichnungen	
3.6	Weitere Bauvorlagen	
3.7	Übersicht der wichtigsten geprüften Alternativen zur Anlage und zum Anlagenbetrieb	
4.	Gehandhabte Stoffe	Anlage 4
4.1	Art, Menge und Beschaffenheit aller Einsatzstoffe	
4.2	Darstellung der Stoffströme	
4.3	Maximale Lagermengen	
4.4	Klarstellung zur Lagerung wassergefährdender Stoffe	
	▪ Abfallkatalog Ist-Zustand ▪ Abfallkatalog Soll-Zustand	Anlage 4-1 Anlage 4-2
5.	Luftreinhaltung	Anlage 5
5.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen	

5.2	Angaben zu den Emissionen luftfremder Stoffe jeder Emissionsquelle	
5.3	Vorgesehene Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen luftfremder Stoffe	
5.4	Angaben zur Abgaserfassung und Abgasableitung	
5.5	Prognosegutachten zu Emissionen luftverunreinigender Stoffe	
5.6	Prognosegutachten zu Immissionen luftverunreinigender Stoffe	
5.7	Vorgesehene Maßnahmen zur Messung und Überwachung/ Aufzeichnung	
5.8	Anlagen i. S. d. § 2 des Treibhausgas- Emissionshandelsgesetzes (TEHG):	
5.9	Investitionskosten der Maßnahmen zur Luftreinhaltung	
	▪ Staubprognose	Anlage 5-1
6.	Lärm- und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkungen, elektromagnetische Felder	Anlage 6
6.1	Schalltechnisches Prognosegutachten nach TA Lärm gemäß § 29b BImSchG	
6.2	Angaben zu den Lärm-Emissionen jeder relevanten Emissionsquelle	
6.3	Angaben zu betriebsbedingten Verkehrsgeräuschen auf dem Betriebsgelände	
6.4	Angaben zum An- und Abfahrtsverkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen	
6.5	Zeitliches Auftreten der Lärm-Emissionen	
6.6	Vorgesehene Schallschutzmaßnahmen	
6.7	Berichte über Messungen	
6.8	Schalltechnische Aussage zum Vorhaben mit Vergleich der Geräuschsituation	
6.9	Soweit zutreffend, ggf. Angaben zu den Emissionen einschließlich zeitlichem Auftreten	
6.10	Vorgesehene Schutzmaßnahmen gegen Erschütterungen und Lichteinwirkungen	
6.11	Investitionskosten der Maßnahmen zum Schall-, Erschütterungs- und Lichtschutz	
6.12	Angaben zu elektromagnetischen Feldern	
	▪ Lärmprognose	Anlage 6-1
7.	Anlagensicherheit	Anlage 7
7.1	Allgemeine Anlagensicherheit	
7.1.1	Mögliche Betriebsstörungen und deren Auswirkungen auf die Nachbarschaft	
7.1.2	Vorgesehene technische und organisatorische Maßnahmen	

7.2	Angaben zur 12. BImSchV (Störfallverordnung)	
7.2.1	Art und Menge der vorhandenen gefährlichen Stoffe nach Anhang 1 der 12. BImSchV	
7.2.2	Klassifizierung der Stoffe nach Nr. 7.2.1 in die Gefahrenkategorien nach 12. BImSchV	
7.2.3	Bei Überschreiten der Mengenschwelle Anhang I Spalte 4 der 12. BImSchV	
7.2.4	Bei Überschreiten der Mengenschwelle Anhang 1 Spalte 5 der 12. BImSchV	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einstufung des Abfallkatalogs im Soll-Zustand gemäß KAS 61 ▪ Auszug der Berechnung gemäß KAS 61 	Anlage 7-1 Anlage 7-2
8.	Abfälle (einschließlich anlagenspezifischer Abwässer)	Anlage 8
8.1	Art (mit AVV-Abfallschlüssel), Menge, Zusammensetzung und Anfallort aller anfallenden Abfälle	
8.2	Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen	
8.3	Vorgesehene Maßnahmen zur Beseitigung von Abfällen inkl. Beseitigungswege	
8.4	Vorgesehene Dokumentation der Abfallströme	
8.5	Vorliegende verantwortliche Erklärung, Deklarationsanalysen, Annahme-erklärungen	
8.6	Angaben über die Entsorgungskosten der gelagerten Abfälle (Angabe in EUR pro Tonne und AVV-Schlüsselnummer)	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entsorgungskosten der gelagerten Abfälle 	Anlage 8-1
9.	Angaben zur Energieeffizienz / Wärmenutzung	Anlage 9
9.1	Angaben zur verwendeten und anfallenden Energie	
9.2	Angaben zur anfallenden Wärme	
10.	Umweltverträglichkeitsprüfung	Anlage 10
10.1	Verpflichtung zur standortbezogenen bzw. allgemeinen Vorprüfung gem. § 9 UVPG	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stellungnahme zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls 	Anlage 10-1
11.	Ausgangszustand des Anlagengrundstücks, Betriebseinstellung	Anlage 11
11.1	Ausgangszustand des Anlagengrundstücks	
11.1.1	Allgemeine Angaben über den Zustand des Anlagengrundstücks, insb. bekannte Altlasten, Verunreinigungen etc.	
11.1.2	Bei Anlagen nach Industrieemissions-Richtlinie	
11.2	Maßnahmen bei Betriebseinstellung	
11.2.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit	

11.2.2	Vorgesehene Maßnahmen zur Entsorgung vorhandener Abfälle	
11.2.3	Vorgesehene Maßnahmen zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands	
12.	Bauordnungsrechtliche Unterlagen	Anlage 12
12.1	Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung beinhaltet auch die baurechtliche Genehmigung	
12.2	Nachbarbeteiligung über Öffentlichkeitsbeteiligung im förmlichen Genehmigungsverfahren	
12.3	Naturschutzrechtliche Anforderungen	
12.4	Brandschutznachweis	
12.5	Nachweis der Standsicherheit	
13.	Arbeitsschutz und Betriebssicherheit	Anlage 13
13.1	Pläne zu den Arbeits- und Sozialräumen	
13.2	Planerische Darstellung der Verkehrs- und Rettungswege sowie Lagerflächen	
13.3	Anzahl der gewerblichen und in der Verwaltung je Arbeitsschicht beschäftigten männlichen und weiblichen Arbeitnehmer	
13.4	Beschreibung der Ausführung der Geräte mit Dieselantrieb	
13.5	Angabe, ob sich während des Betriebes der Geräte mit Dieselantrieb in der Halle Arbeitnehmer aufhalten	
13.6	Angaben zur Belüftung, Heizung, Erfassung von Stäuben	
14.	Gewässerschutz	Anlage 14
14.1	Allgemeiner Gewässerschutz	
14.1.1	Betroffene Schutzgebiete, z.B. Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete	
14.1.2	Erläuterungen zur Entwässerung des Vorhabens mit Entwässerungsplan	
14.1.3	Vorliegende wasserrechtliche Genehmigungen	
14.1.4	Angaben zur Befestigung des Lagerbereichs (Asphalt, Beton, Gittersteine, Kies...)	
14.1.5	Angaben zur Lage und Ausführung der Betriebstankstelle	
14.2	Einleitung von Abwasser in Abwasseranlagen	
14.3	Benutzungen von Gewässern	
14.4	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 62 WHG	
14.4.1	Beschreibung und Darstellung von Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung	

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bemessung der ABKW-Abscheideranlage ▪ Technische Angaben und Prüfung Leichtflüssigkeitsabscheider ▪ Technische Angaben und Prüfung Koaleszenzabscheider ▪ Generalinspektion Leichtflüssigkeitsabscheideranlage ▪ Dichtheitsprüfung Entwässerungssystem BE 2 ▪ Gesamtentwässerungsplan Maßstab 1: 250 ▪ Gefahrstoffkataster Firma Kauschinger ▪ AwSV-Gutachten Spänelagerbox S1 und S2 ▪ Indirekteinleitergenehmigung Firma Kauschinger ▪ Gutachterliche Stellungnahme gemäß § 41 Abs. 2 AwsV zur Eigenverbrauchstankstelle ▪ AwSV Anlagendokumentation ▪ Technische Unterlagen Schrottschere ▪ Auszug des Entwässerungsplan „Ausgleichsfläche“ mit markierten Leitungen 	Anlage 14-1 Anlage 14-2 Anlage 14-3 Anlage 14-4 Anlage 14-5 Anlage 14-6 Anlage 14-7 Anlage 14-8 Anlage 14-9 Anlage 14-10 Anlage 14-11 Anlage 14-12 Anlage 14-13
15	Naturschutz	Anlage 15-1
15.1	Allgemeiner Naturschutz, Eingriffsregelung	
15.1.1	Darstellung, ob durch das Vorhaben geschützte Teile von Natur und Landschaft gem. § 20 Abs. 2 BNatSchG	
15.1.2	Eingriffen in Natur und Landschaft und vorliegende wasserrechtliche Genehmigungen	
15.1.3	Freiflächengestaltungsplan	
15.2	Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete)	
15.3	Artenschutz	
15.3.1	Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung	
15.4	Angaben zur Reduzierung der Lichtverschmutzung	

III.

Nebenbestimmungen:

Aufschiebende Bedingung: Diese Genehmigung ergeht unter einer aufschiebenden Bedingung (siehe Ziffer III.7.1 dieses Bescheides).

1. Abfallrecht

1.1 Lagerung von gefährlichen Abfällen

- 1.1.1 Es ist ein Nachverfolgungssystem und Kataster in digitaler Form für gefährliche Abfälle einzurichten (z. B. im Betriebstagebuch), mit dem Standort und Menge in der Anlage zu verfolgen sind.
- 1.1.2 Die Abfälle sind entsprechend ihrer Eigenschaften und Gefährlichkeitsmerkmale getrennt zu halten.
- 1.1.3 Für die Lagerung sind eine angemessene Kapazität und ein gesonderter Bereich für

die Lagerung und Handhabung verpackter gefährlicher Abfälle vorzuhalten.

1.2 Abfallverwertung und -beseitigung

1.2.1 Abfälle, die aufgrund ihrer aktuellen Beschaffenheit nicht mehr an Verwertungsbetriebe weitergegeben werden können (verschmutzte Verpackungsmaterialien, Kunststoffkleinteile, etc.), sind an den städtischen Entsorgungsanlagen zu beseitigen, soweit kein Ausschluss von der Annahme nach der allgemeinen Abfallsatzung vorliegt.

1.2.2 Es ist stets ein bedarfsgerechtes Behältervolumen für Beseitigungsabfälle vorzuhalten.

Hinweis:

Überlassungspflichten für Abfälle gibt es insbesondere bei

- asbesthaltigen Baustoffen (AVV-Nr. 17 06 05*)
- Mineralfasern (AVV-Nrn. 17 06 03* u. 17 06 04)
- brennbaren Abfällen zur Beseitigung, soweit nicht als gefährliche Abfälle eingestuft

2. Dokumentation

Die Auflagen im Änderungsgenehmigungsbescheid vom 07.10.2013 zum Betriebstagebuch (Ziffer III.3.3) und zur Jahresübersicht (Ziffer III.3.4) werden wie folgt ersetzt:

2.1 Betriebstagebuch

2.1.1 Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes der Anlage ist ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch hat alle für den Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes der Anlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:

- a) Entsorgungsnachweise für die angenommenen und für die abzugebenden Abfälle, die der Nachweispflicht nach § 50 oder § 51 KrWG unterliegen,
- b) Register für alle angenommenen Abfälle mit Angabe zu Abfallschlüssel und Art, Herkunft mit Angabe von Namen und Anschrift der Person, von der die Abfälle angenommen wurden, Menge sowie sonstiger Angaben, die für die Gewährleistung einer weiteren, ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlich sind,
- c) Register für alle ausgehenden Abfälle mit Angaben zu Abfallschlüssel und Art, Menge und Verbleib,
- d) Register für alle als gefährlich eingestuften Abfälle bzw. Rückstände, die beim Betrieb der Anlage anfallen mit Angaben zu Abfallschlüssel und Art, Menge und Verbleib,
- e) Dokumentation der als nicht gefährlich eingestuften Abfälle bzw. Rückstände, die beim Betrieb der Anlage anfallen (geeignete Belege zu Menge und Verbleib),
- f) Dokumentation der Menge an Erzeugnissen, Materialien und Stoffen, die aus der Vorbereitung zur Wiederverwendung, aus dem Recycling oder aus einem sonstigen Verwertungsverfahren hervorgehen, indem für jedes Erzeugnis, Material und jede Stoffart ein eigenes Verzeichnis erstellt wird, in welchem

1. als Überschrift die Erzeugnis-, Material- oder Stoffart angeben,
 2. die Menge der aus der Vorbereitung zur Wiederverwendung, aus dem Recycling oder einem sonstigen Verwertungsverfahren hervorgegangenen Erzeugnisse, Materialien oder Stoffe angeben und
 3. unterhalb dieser Angaben fortlaufend für jede aus der Behandlung hervorgegangene Erzeugnis-, Material oder Stoffcharge spätestens zehn Kalendertage nach Abschluss der Behandlung ihre Menge und das Datum, an dem das Ende der Abfalleigenschaft erreicht wurde, angeben und diese Angaben unterschrieben bzw. mit elektronischer Signatur versehen sind.
- g) Dokumentation bei Nichtübereinstimmung der angenommenen Abfälle mit den Angaben des Anlieferers und Angabe der getroffenen Maßnahmen,
 - h) besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und durchgeführter Abhilfemaßnahmen,
 - i) Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage,
 - j) Ergebnisse von Eigen- und Fremdkontrolluntersuchungen und -messungen,
 - k) Art und Umfang von Instandhaltungsmaßnahmen,
 - l) durchgeführte Einweisungen und Unterweisungen des Personals,
 - m) Ergebnisse von Funktionskontrollen (z. B. Waage).
- 2.1.2 Das Betriebstagebuch ist vom betrieblichen Verantwortlichen oder dessen Stellvertretung regelmäßig (mindestens wöchentlich) zu überprüfen. Es kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden, ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Es muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Die ausschließlich elektronische papierlose Führung des Entsorgerregisters ist nur dann zulässig, wenn die Anforderungen nach den §§ 17 bis 20 der Nachweisverordnung (NachwV) erfüllt sind. Alternativ kann gem. § 24 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NachwV die Erfassung der Angaben zur Annahme und Abgabe von nicht gefährlichen Abfällen papiermäßig erfolgen, indem spätestens alle 10 Tage die Exceltabellen auf Papier ausgedruckt, zusammengeheftet und unterschrieben werden.
- 2.1.3 Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang, gerechnet vom letzten Eintrag, aufzubewahren und auf Verlangen dem Referat für Klima- und Umweltschutz vorzulegen.

2.2 Jahresübersicht

- 2.2.1 Über die Daten von Ziffer III.2.1.1 Buchstabe b, c, d, e, f und h ist jeweils eine Jahresübersicht zu erstellen, wobei bei den Buchstaben b, c, d und e die Abfallschlüssel der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zu verwenden sind.
- 2.2.2 Die Daten der Buchstaben h und i sind auszuwerten und zu beurteilen.
- 2.2.3 Die Jahresübersicht ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres dem Referat für Klima- und Umweltschutz unaufgefordert vorzulegen.

- 2.2.4 Anhand der betriebsinternen Dokumentation muss der Verbleib jeder Abfallanlieferung und die Herkunft jedes abgegebenen Abfalls dargestellt werden können.

3. Immissionsschutz

3.1 Lärmschutz

Die Auflagen zum Lärmschutz unter Ziffer III.5. im Änderungsgenehmigungsbescheid vom 28.01.2008 werden wie folgt geändert bzw. ergänzt:

- 3.1.1 Die vom Gesamtbetrieb der Anlage einschließlich des zugehörigen Fahrverkehrs ausgehenden Geräusche dürfen die nachstehenden Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Immissionsort	Gebiets-einstufung	Immissionsrichtwerte tagsüber in dB(A)
IO 1 Lotte-Branz-Str. 14, Fl.Nr. 137/47, Gem. Freimann, Bürogebäude	GE	65
IO 2 Maria-Probst-Str. 28, Fl.Nr. 137/29, Gem. Freimann, Wohngebäude	GE	62
IO 3 Lindberghstr. 10, Fl.Nr. 151/11, Gem. Freimann, Fa. Zoche Büro	GE	65
IO 4 Lindberghstr. 18, Fl.Nr. 151/9, Gem. Freimann, Büros	GE	62
IO 5 Lindberghstr. 8a, Fl.Nr. 170/7, Gemarkung Freimann, Wertstoffhof Büros	GE	62
IO 6 Lotte-Branz-Str. 12, Fl.Nr. 137/45, Gemarkung Freimann, Flexiheim	GE	65

Die Tageszeit beginnt um 06:00 Uhr und endet um 22:00 Uhr.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.

Erläuterung:

Die in Ziffer III.3.1.1 geforderten Lärmrichtwerte basieren auf den Bestimmungen der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26.08.1998, der Gebietsausweisung im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt München und der tatsächlichen Nutzung im Einwirkungsbereich der Anlage.

Bei der Ansiedlung mehrerer Industrie- und Gewerbebetriebe in räumlichem Zusammenhang dürfen die zulässigen Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm nicht von jedem einzelnen Betrieb voll ausgeschöpft werden. Wegen der Summenwirkung

der einzelnen Geräuschquellen muss für die zulässigen Geräuscheinwirkungen der Einzelbetriebe von den nach TA Lärm festgelegten Immissionsrichtwerten hier ein Abschlag von 3 dB(A) vorgenommen werden. Dieser Abschlag ist bei den in Auflage III.3.1.1 festgesetzten Immissionsgrenzwerten bereits berücksichtigt.

- 3.1.2 Die im schalltechnischen Gutachten des TÜV Süd Industrie Service GmbH (Auftragsnummer 3997746 vom 29.11.2024) unter Punkt 6.5 zugrunde gelegten Schalleistungspegel und Einwirkzeiten sind einzuhalten.
- 3.1.3 Nördlich, nordwestlich und östlich der Erweiterungsfläche sind Lärmschutzwände nach den Vorgaben des obigen Gutachtens zu errichten. Die Lärmschutzwand ist absorbierend mit einem Schalldämm-Maß von ≥ 20 dB auszuführen. Die eingebrachte Tür ist ebenfalls mit einem Schalldämm-Maß von ≥ 20 dB auszuführen. Die Abmessungen der Lärmschutzwand ist entsprechend der Anlagen 1.1 und 1.2 des Lärmgutachtens aus den Lageplänen zu entnehmen.
- 3.1.4 Sofern der Betrieb der Anlage zu häufigen, nachvollziehbaren Lärmbelastigungen in der Nachbarschaft führt, bzw. Verdachtsmomente für das Auftreten erheblicher Lärmbelastigungen bestehen, bleiben zusätzliche Maßnahmen zur Lärminderung vorbehalten.
- 3.1.5 Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist durch Schallpegelmessung einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle der Nachweis zu erbringen, dass die Auflagen unter Ziffer III.3.1.1 eingehalten werden. Die Messungen und Beurteilungen sind entsprechend den Vorgaben der TA Lärm vom 26.08.1998 und bei den verschiedenen Betriebszuständen der Anlage durchzuführen. Bei der Abnahmemessung ist ein Messabschlag von 3 dB(A) nicht zulässig. Der Abnahmebericht ist dem Referat für Klima- und Umweltschutz unverzüglich und unaufgefordert zuzusenden. Bei der Abnahmemessung darf nicht der Sachverständige, der bereits beratend tätig war, beauftragt werden.

3.2 Luftreinhaltung

Die Auflagen zur Luftreinhaltung unter Ziffer III.4 im Genehmigungsbescheid vom 28.01.2008 werden wie folgt ersetzt:

- 3.2.1 Alle Fahrwege, Betriebs- und Lagerflächen sind im Anlagenbereich mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Verbundsteinen oder gleichwertigem Material in Straßenbauweise zu befestigen. Abweichend hiervon können Stahlplatten zur Lagerung der Trockenschrotte verwendet werden.
- 3.2.2 Schäden in den versiegelten Betriebsoberflächen sind umgehend auszubessern.
- 3.2.3 Die Fahrwege und Betriebsflächen sind mittels einer Kehrmachine sauber zu halten.
- 3.2.4 Die Fahrwege sind bedarfsweise mittels Befeuchtungswagen, Nasskehrmaschine oder ggf. fest installierten automatischen Berieselungsanlagen oder vergleichbaren Einrichtungen zu befeuchten.
- 3.2.5 Die Fahrgeschwindigkeit der Lkw und Radlader ist auf dem gesamten Betriebsgelände auf 20 km/h zu beschränken. Hierzu sind gut sichtbare Schilder anzubringen.
- 3.2.6 Sämtliche Material-Abwurfhöhen aus den Radladern und Baggern sind so gering wie möglich zu halten. Das Personal ist entsprechend zu schulen.

- 3.2.7 Die Aufragshalden der Pressschere sollten erst dann abgetragen werden, wenn die Höhe des Aufragskegels knapp unterhalb der Höhe des Aufrags steht.
- 3.2.8 Die Abfälle sind windgeschützt in Boxen oder Mulden zu lagern. Die Haldenhöhe darf die Höhe der Boxenwände nicht übersteigen.
- 3.2.9 An den Schüttgutboxen westlich der Lagerhalle (BE 2) sind Befeuchtungseinrichtungen (Sektoralregner, Nebelkanonen oder vergleichbar) vorzuhalten, mit denen das Material nach der Anlieferung und dem Abkippen befeuchtet wird. Die Befeuchtung sollte bereits vor dem Aufhalden des Materials durchgeführt werden.
- 3.2.10 Den Dieselmotoren der Behandlungsanlagen darf nur Dieselmotorenkraftstoff (Dieselöl) zugeführt werden, das den Anforderungen der 10. BImSchV sowie der DIN 51603 Teil 1 bzw. der Norm DIN EN 590 entspricht. Alternativ können E-Fuels (HVO, GTL) gem. DIN 15940 zugelassen werden.
- 3.2.11 Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge, Maschinen und Geräte mit Dieselmotoren müssen dem Stand der Technik bezüglich der Abgasemissionen entsprechen. Die Dieselmotoren der eingesetzten Maschinen und Geräte müssen der 28. BImSchV (Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren) in Verbindung mit der Richtlinie 2011/88/EU entsprechen.

Hinweis:

Die Erfüllung dieser Anforderung wird üblicherweise in Form einer Typgenehmigung geprüft und bestätigt. Eine entsprechende Bestätigung findet sich in der Regel auf dem Motortypenschild oder in den technischen Daten, die vom Maschinenhersteller bekannt gegeben werden.

- 3.2.12 Das Laufenlassen von Verbrennungsmotoren ist ohne unmittelbare betriebliche Notwendigkeit nicht zulässig.
- 3.2.13 Die organisatorischen Maßnahmen sind in einer Betriebsanweisung festzulegen.
- 3.2.14 Das Personal ist wiederkehrend im Abstand von mindestens einmal pro Jahr zu unterweisen.
- 3.2.15 Neu eingestellte Mitarbeiter sind vor ihrem ersten Einsatz zu unterweisen.

3.3 Lichtimmissionen

- 3.3.1 Die in der Anlage integrierte Beleuchtung ist so auszurichten, dass nur die zu beleuchtende Fläche und die Anlagenteile angestrahlt werden und Blendungen und erhebliche Raumaufhellungen an den maßgeblichen Immissionsorten sowie Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs ausgeschlossen sind.
- 3.3.2 Die Beleuchtung der Anlage darf nur während der Betriebszeiten oder im Notfall erfolgen.
- 3.3.3 Die Hinweise zu Lichtimmissionen der Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) sind zu beachten.

3.4 Bauphase

- 3.4.1 Für den Zeitraum der Bauarbeiten sind die Bestimmungen der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 (Beilage zum Banz. Nr. 160 vom 01.09.1970) sowie der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (32. BImSchV – Geräte- und Maschinenlärmverordnung) zu beachten.
- 3.4.2 Es dürfen auf der Baustelle ausschließlich Geräte und Baufahrzeuge betrieben werden, die dem Stand der Technik entsprechen.
- 3.4.3 Staubemissionen während der Bauphase sind durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. Besprühen mit Wasser und Reinigen der Fahrwege, zu vermeiden. Das Merkblatt zu „Staubemissionen auf Baustellen“ der Regierung von Oberbayern ist zu beachten.
- 3.4.4 Um die Einhaltung erlaubter Luftqualitätsgrenzwerte gewährleisten zu können, dürfen in Luftreinhaltegebieten (u. a. im Stadtgebiet München) nur Baumaschinen betrieben werden, die den Anforderungen der Bayerischen Luftreinhalteverordnung (BayLuftV) vom 20.12.2016 (in Kraft getreten am 01.01.2017) entsprechen.

4. Altlasten

- 4.1 Das Referat für Klima- und Umweltschutz, Sachgebiet Altlasten / Abbrüche, ist mindestens drei Arbeitstage im Voraus schriftlich über den genauen Beginn der Aushubarbeiten zu informieren (Mail: altlasten.rku@muenchen.de). Aus der Bauleitung ist ein verantwortlicher Ansprechpartner zu benennen.
- 4.2 Anfallender Erdaushub aus Auffüllbereichen ist zu separieren und von einem fachkundigen Ingenieurbüro bzw. Labor repräsentativ auf seine Schadstoffgehalte zu untersuchen. Die Untersuchungsergebnisse sowie der angestrebte Entsorgungsweg sind dem Referat für Klima- und Umweltschutz mitzuteilen (Mail: altlasten.rku@muenchen.de).
- 4.3 Wird bei Aushubarbeiten Material angetroffen, das nach Farbe, Geruch oder Konsistenz nicht natürlichem Material entspricht und eine Gefährdung der einschlägigen Schutzgüter (menschliche Gesundheit, Grundwasser) befürchten lässt, so sind die Aushubarbeiten in diesem Bereich unverzüglich einzustellen und das Referat für Klima- und Umweltschutz zur Festlegung des weiteren Vorgehens zu informieren (Rufnummer: 089 233 747797 oder per Mail: altlasten.rku@muenchen.de).
- 4.4 Eine gezielte Versickerung von Niederschlagswasser durch belastete Bodenschichten, z. B. mittels Rigolen, Mulden oder Sickerschächte, ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zulässig. Im Bereich von Sickeranlagen sind evtl. vorhandene belastete Bodenschichten oder Auffüllungen zu entfernen und gegen unbelastetes Bodenmaterial zu ersetzen.
- 4.5 Innerhalb von 12 Wochen nach Abschluss der Aushubarbeiten ist dem Referat für Klima- und Umweltschutz (Mail: altlasten.rku@muenchen.de) eine Abschlussdokumentation in digitaler Form (pdf) mit maßstäblichem Lageplan vorzulegen, in der die durchgeführten Aushubarbeiten, die evtl. verbliebenen Restauffüllungen sowie die Ergebnisse der unter Punkt 4.2 – 4.4 durchgeführten Untersuchungen und Maßnahmen zusammengefasst sind.

5. Grundwasserschutz

5.1 Allgemeines

Sollte im Zuge der Baumaßnahme eine Bauwasserhaltung (Entnehmen und Ableiten von Grundwasser) oder das Einbringen von Spundwänden, Bohrpfahlwänden o. ä. in den mittleren höchsten Grundwasserstand (MHGW) erforderlich werden, ist rechtzeitig vor der Ausführung eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis beim Referat für Klima- und Umweltschutz, Sachgebiet Wasserrecht unter Vorlage geeigneter Unterlagen (digital an wasserrecht.rku@muenchen.de und in 3-facher Ausfertigung in Papier; siehe auch: <https://stadt.muenchen.de/service/info/sachgebiet-wasserrecht/10338561/>) zu beantragen.

5.2 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 5.1.1 Bei Lagerung und/oder Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten. Insbesondere sind Lageranlagen für flüssige wassergefährdende Stoffe mit ausreichend dimensionierten Rückhalteeinrichtungen auszustatten.
- 5.1.2 Unterirdische Anlagen sowie oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen C und D einschließlich der zu ihnen gehörenden Anlagenteile dürfen gem. § 45 AwSV nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instandgesetzt und stillgelegt werden. Dies gilt auch für die geplante Eigenverbrauchstankstelle. Tätigkeiten an Anlagen oder Anlagenteilen, die keine unmittelbare Bedeutung für die Anlagensicherheit haben, müssen nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden.
- 5.1.3 Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gem. § 43 AwSV zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind.
- 5.1.4 Soweit der Heizöltank nicht stillgelegt wurde, ist er in die Anlagendokumentation der AwSV-Anlagen aufzunehmen. Die angepasste Anlagendokumentation ist dem RKU, Sachgebiet Wasserrecht vorzulegen.
- 5.1.5 Gem. § 44 AwSV ist eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Im Notfallplan ist festzuhalten, welche Maßnahmen im Brandfall zu ergreifen sind. Es ist zu prüfen, welche Maßnahmen getroffen werden können, um Löschwasser z. B. im Entwässerungssystem zurückzuhalten. Auf den § 20 AwSV ‚Rückhaltung bei Brandereignissen‘ wird hingewiesen.
- 5.1.6 Für die Schrottschere sind Alarm- und Maßnahmepläne aufzustellen, die sicherstellen, dass bei Betriebsstörungen kein Hydrauliköl in die öffentliche Kanalisation abfließen kann. Eventuell notwendige Materialien und/oder Einsatzgeräte sind in der Betriebsanweisung festzulegen und in ausreichender Menge ständig vorzuhalten. Die Alarm- und Maßnahmepläne sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

5.2 Eigenverbrauchstankstelle

- 5.2.1 Es ist ein Leckanzeigesystem und eine Überfüllsicherung zu verwenden, deren Eignung über bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise bestätigt ist.
- 5.2.2 Bei einer mechanischen Befestigung der Überdachung ist zur Inbetriebnahme Prüfung

durch die ausführende Firma ein gültiges WHG-Fachbetriebszertifikat und eine Unternehmererklärung zu den ausgeführten Tätigkeiten vorzulegen.

- 5.2.3 Die Dichtheit der Entwässerungsleitungen ist durch eine Dichtheitsprüfung nachzuweisen. Für die Abscheideranlage ist ein Nachweis zur Dichtheit und Leistungsfähigkeit durch eine Generalinspektion erforderlich. Das Prüfergebnis ist dem oder der Sachverständige*n bei der Inbetriebnahmeprüfung vorzulegen.
- 5.2.4 Die oberirdische Lageranlage und die Abgabeeinrichtung sind durch einen Anfahrerschutz z. B. Kantsteine, Prellsteine, Radabweiser oder ähnliche Einrichtungen gegen mechanische Beschädigung zu schützen.

5.3 Überwachungs-, Prüf- und Anzeigepflichten

- 5.3.1 Die Dichtheit der AwSV-Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ist gem. § 46 Abs. 1 AwSV regelmäßig durch den Betreiber zu kontrollieren.
- 5.3.2 Die Lagerflächen für wassergefährdende Stoffe sind regelmäßig – mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr – auf Beschädigungen und Risse zu kontrollieren. Die Kontrollen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Festgestellte Schäden sind fachgerecht zu beheben.
- 5.3.3 Unterirdische Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie oberirdische der Gefährdungsstufen C und D sind gem. § 46 AwSV vor Inbetriebnahme, wiederkehrend alle 5 Jahre, bei wesentlichen Änderungen sowie bei Stilllegung durch eine*n Sachverständige*n nach AwSV zu prüfen. Bei der Prüfung eventuell festgestellte Mängel jeder Art sind vor Inbetriebnahme nachweislich zu beseitigen.
- 5.3.4 Das Betriebsmittellager ist bei der maßgebenden WGK 3 ab einem Gesamtvolumen von 1 m³ der Gefährdungsstufe C zuzuordnen und ist daher regelmäßig durch eine*n Sachverständige*n nach AwSV zu prüfen. Alternativ ist das Betriebsmittellager in mehrere Lagerbereiche zu trennen. Sollte eine solche Änderung vorgenommen werden, ist dem RKU, Sachgebiet Wasserrecht eine angepasste Anlagendokumentation vorzulegen.

5.4 Betrieb

- 5.4.1 Die Anlieferung, Sortierung, Lagerung und das Verladen von Abfällen dürfen ausschließlich auf wasserundurchlässig befestigten Flächen erfolgen, die an den Mischwasserkanal angeschlossen sind.
- 5.4.2 Beim Umgang mit Ausbauasphalt und teerhaltigem Straßenaufbruch ist das Merkblatt 3.4/1 des Landesamtes für Umwelt (LFU) ‚Umweltfachliche Beurteilung der Lagerung, Aufbereitung und Verwertung von Straßenaufbruch‘ zu beachten.
- 5.4.3 Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich aufzunehmen, z. B. mit geeigneten Mitteln zu binden. Entsprechende Materialien und / oder Einsatzgeräte sind in der Betriebsanweisung festzulegen und in ausreichender Menge vorzuhalten.
- 5.4.4 Verunreinigtes Bindemittel ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen.

- 5.4.5 Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Das Austreten einer nicht nur unerheblichen Menge wassergefährdender Stoffe ist unverzüglich dem Referat für Klima- und Umweltschutz, Sachgebiet Wasserrecht und dem Wasserwirtschaftsamt München oder einer Polizeidienststelle zu melden, wenn die Stoffe in den Untergrund, in die Kanalisation oder in ein oberirdisches Gewässer gelangt sind oder gelangen können.
- 5.4.6 Werden zusätzliche wassergefährdende Stoffe gelagert, sind diese dem Referat für Klima- und Umweltschutz, Sachgebiet Wasserrecht (Mail: wasserrecht.rku@muenchen.de) unter Angabe der Lagermenge und Wassergefährdungsklasse, anzuzeigen. Ebenso sind wesentliche Änderungen an den Anlagen oder Maßnahmen, die zu einer Änderung der Gefährdungsstufe nach § 39 Absatz 1 AwSV führen mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen siehe <https://stadt.muenchen.de/service/info/sg-wasserrecht/10318051/>).

6. Entwässerung

- 6.1 Es sind rechtzeitig vor Baubeginn entsprechend für die Fläche BE 1 Entwässerungspläne im Maßstab 1:100 (Grundriss und Abwicklungen) sowie Lageplan 1:1000 einschließlich Antragsformular bei der Münchner Stadtentwässerung, Sachgebiet Plangenehmigung MSE-422 zur Genehmigung einzureichen.

Hinweise:

Die Eigenverbrauchstankstelle ist mit in die Entwässerungseingabe aufzunehmen. Eine Genehmigung ist erforderlich. Eine bisherige Genehmigung der Entwässerung einer Eigenverbrauchstankstelle ist der Münchner Stadtentwässerung nicht bekannt.

Es gilt der Grundsatz, dass ein Anschluss- und Benutzungsrecht der städtischen Kanalisation nicht besteht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist (EWS § 4 Abs. 4). Dies bedeutet darüber hinaus, dass anfallende Niederschlagswassermengen so weit möglich technisch reduziert werden müssen, sollte ein Kanalanschluss dennoch erforderlich werden. Weitere Auskünfte: muenchen.de Stichwortsuche: Niederschlagswasser

- 6.2 Vor Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens sind diese Arbeiten der Münchner Stadtentwässerung spätestens 24 Stunden vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig ist das ausführende Unternehmen zu benennen (EWS § 11 Abs. 1). Die Anmeldung der Arbeiten kann auch durch ein beauftragtes Unternehmen erfolgen. Weitere Informationen können dem Leitfaden Grundstücksentwässerung der Münchner Stadtentwässerung entnommen werden.
- 6.3 Neue und bestehende Teile der Grundstücksentwässerungsanlage sind vor Verdeckung und Inbetriebnahme der Leitungen in Anwesenheit einer von der Münchner Stadtentwässerung beauftragten Person auf satzungsgemäße Errichtung und Dichtheit durch ein fachlich geeignetes Unternehmen prüfen zu lassen. Die Dichtheitsprüfungen sind nach DIN EN 1610 und DIN 1986 Teil 30 mit Wasser oder Luft durchzuführen.

7. Bauordnungsrecht

- 7.1 Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unter folgender **aufschiebender Bedingung**:

Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn der Standsicherheitsnachweis sowie die Eventuell erforderlichen Konstruktionspläne bei der Lokalbaukommission München (PLAN HA IV/12, Blumenstraße 28b, 80337 München) vorgelegt und durch den Prüfenieur geprüft und freigegeben sind. Die Prüfung und Freigabe kann auch abschnittsweise erfolgen.

- 7.2 Der Baubeginn ist mindestens eine Woche vor Beginn der Baumaßnahmen beim Referat für Klima- und Umweltschutz (RKU) über das Formblatt „Baubeginnsanzeige“ anzuzeigen. Das Formblatt kann im Internet unter <https://www.stmb.bayern.de/buw/baurechtundtechnik/bauordnungsrecht/bauantragsformulare/index.php> abgerufen werden.
- 7.3 Nutzungsaufnahme ist mindestens zwei Wochen vor beabsichtigter Aufnahme der Nutzung beim RKU über das Formblatt „Anzeige der Nutzungsaufnahme“ anzuzeigen. Das Formblatt kann im Internet unter <https://www.stmb.bayern.de/buw/baurechtundtechnik/bauordnungsrecht/bauantragsformulare/index.php> abgerufen werden.

8. Brandschutz

Die Tankstelle / der Tankautomat ist so zu positionieren, dass ausreichend große Sicherheitsabstände zu anderen Brandlasten und / oder Gebäuden gem. den einschlägigen Vorgaben der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV), der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV, des Produktionssicherheitsgesetzes (ProdSG) sowie der Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) 3151/ Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 751 eingehalten werden. Die vorgenannten Regelwerke sind aus brandschutztechnischer Sicht zu beachten und umzusetzen. Vom Betreiber sind im Rahmen seiner betrieblichen Risiko- und Gefahrenanalyse Maßnahmen zum Ex-Schutz sowie Blitzschutz zu ergreifen.

IV.

Genehmigungsdauer

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn innerhalb zweier Jahre nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides mit der Realisierung des Vorhabens nicht begonnen, der Betrieb der Anlage nicht aufgenommen, oder die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wurde.

V.

Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein (§ 13 BImSchG). Sie umfasst jedoch nicht Planfeststellungen, Zustimmungen sowie wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 WHG und ganz oder teilweise personenbezogene Entscheidungen.

VI.

Fortgeltung behördlicher Entscheidungen

Alle bezüglich der genehmigten Anlage bereits ergangenen behördlichen Entscheidungen (insbesondere die Bescheide vom 07.07.1994, 28.01.2008, 14.09.2011 und 07.10.2013) bleiben im Rahmen ihrer jeweiligen Geltungsdauer unberührt und weiter zu beachten, soweit in diesem Bescheid nichts anderes verfügt ist.

VII.

Kosten

Die Kosten des Verfahrens hat die Fa. Kauschinger Rohstoffhandel GmbH zu tragen.

Die Gebühr beträgt 17.284,81 Euro.

An Auslagen sind 176,80 Euro zu entrichten.

Dies ergibt Gesamtkosten in Höhe von 17.461.61 Euro.

VIII.

Hinweise

1. Beachtung von Nebenbestimmungen

1.1 Verstöße gegen die unter Ziffer III. festgesetzten Auflagen können gem. § 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- EUR geahndet werden. Daneben kann die Behörde den Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflagen kostenpflichtig untersagen, § 20 Abs. 1 BImSchG.

1.2 Bedingungen

Wer eine Anlage im Widerspruch zu einer im Genehmigungsbescheid enthaltenen Bedingung betreibt, betreibt die Anlage ohne wirksame Genehmigung. Er begeht damit eine Straftat i. S. d. § 327 Abs. 2 des Strafgesetzbuches (StGB), die mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren geahndet werden kann.

Aufgrund einer entsprechenden Dienstanweisung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz müssen wir über derartige Vorgänge unverzüglich die Staatsanwaltschaft informieren.

Darüber hinaus soll die zuständige Behörde gem. § 20 Abs. 2 BImSchG kostenpflichtig anordnen, dass eine Anlage, die ohne wirksame Genehmigung betrieben wird, stillzulegen oder zu beseitigen ist.

2. Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen

2.1 Anzeigepflicht

Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage sind dem Referat für Klima- und Umweltschutz (RKU-IV-12) grundsätzlich mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen

werden soll, schriftlich anzuzeigen, es sei denn, es wird ohnehin eine Genehmigung beantragt.

Verstöße hiergegen können gem. § 62 Abs. 2 Nrn. 1 und 1 a BImSchG mit Geldbuße bis zu 10.000,-- EUR geahndet werden.

2.2 Genehmigungspflicht wesentlicher Änderungen

Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedürfen grundsätzlich der Genehmigung, wenn durch die Änderungen nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (= wesentliche Änderungen).

Verstöße können gem. § 62 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG mit Geldbußen bis zu 50.000,-- EUR belegt werden.

Die Inbetriebnahme ungenehmigter Anlagenteile stellt eine Straftat i. S. d. § 327 Abs. 2 StGB dar, die mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren geahndet werden kann.

Die Behörde kann außerdem gem. § 20 Abs. 2 BImSchG kostenpflichtig die Stilllegung und Beseitigung der ohne Genehmigung errichteten Anlagenteile anordnen.

3. Stilllegung der Anlage durch den Betreiber

Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Referat für Klima- und Umweltschutz (RKU-IV-12) unverzüglich vorab anzuzeigen. Verstöße gegen diese Anzeigepflicht sind gem. § 62 Abs. 2 Nr. 1 BImSchG ordnungswidrig und können mit Geldbuße bis zu 10.000,-- EUR geahndet werden.

4. Hinweis zum Brandschutz:

Löschwasserrückhaltung:

Nach § 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - allgemeine Sorgfaltspflicht – sowie §§ 32 und 48 WHG – Reinhaltung von Grundwasser und Gewässern – ist zu prüfen, ob bauliche und organisatorische Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung unabhängig von der Löschwasser-Rückhalterichtlinie erforderlich sind. In den Planungen ist zu berücksichtigen, dass keine objektspezifischen Einsatzmaßnahmen der Feuerwehr zur Löschwasserrückhaltung in Aussicht gestellt werden können.

5. Hinweise zum Wasserrecht:

Bei der Einstufung von Abfällen als nicht wassergefährdend nach §10 AwSV ist Folgendes zu beachten:

- Nur Recycling-Baustoff RC-1 kann als nicht wassergefährdend eingestuft werden. Die zusätzlichen Anforderungen in Fußnote 2 der Tabelle 1 Anlage 2 ErsatzbaustoffV müssen ebenfalls eingehalten sein.
- Als nicht wassergefährdend können folgende Materialklassen nach

Ersatzbaustoffverordnung eingestuft werden: Baggergut BG-0, BG-0*, BG-F0*, Bodenmaterial BM-0, BM-0*, BM-F0*. Erdaushub, der nicht in diese Klassen fällt, ist als allgemein wassergefährdend einzustufen.

- Strauch- und Baumschnitt und andere biologisch abbaubare Abfälle sind – soweit nicht ein Rottegrad größer als 3 erreicht ist – als allgemein wassergefährdend einzustufen.
- Pech- / teerhaltiger Straßenaufbruch ist gem. ‚Merkblatt 3.4/1 des Landesamtes für Umwelt (LFU) ‚Umweltfachliche Beurteilung der Lagerung, Aufbereitung und Verwertung von Straßenaufbruch‘ der Wassergefährdungsklasse 2 oder 3 zuzuordnen.
- Ölverunreinigte Schrotte, ölhaltige Metallschlämme und emulsionsbehaftete Späne sind als feste Stoffe, denen flüssige wassergefährdende Stoffe anhaften, einzustufen.

Gründe:

I.

Sachverhalt und Verfahrensstand

Mit Antrag vom 09.04.2025 (Eingang zuletzt am 06.08.2025) beantragte die Fa. Kauschinger Rohstoffhandel GmbH über das Ingenieurbüro Prof. Dr. Ing. Uwe Görisch GmbH die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die mit Bescheiden vom 07.07.1994, 28.01.2008, 14.09.2011 und 07.10.2013 genehmigte Abfallentsorgungsanlage.

Die Errichtung der Trambrücke durch die Stadtwerke München wurde mit Beschluss der Regierung von Oberbayern vom 31.10.2024 im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens „Neubau der Straßenbahnstrecke Tram Münchner Norden Planfeststellungsabschnitt 1 Schwabing Nord – Kieferngarten“ planfestgestellt.

Die Brücke schneidet einen Teilbereich im Westen des Betriebsgeländes, wodurch Betriebsfläche der Kauschinger Rohstoffhandel GmbH verloren geht bzw. nurmehr eingeschränkt für den Anlagenbetrieb nutzbar ist. Im Zuge des Neubaus der Tramstrecke wird deshalb eine Platzumgestaltung beabsichtigt. Ziel ist die Erschließung und Befestigung einer 603 m² großen Ausgleichsfläche, die zum Betriebsbereich 1 hinzukommt. Hierzu erfolgt der Rückbau der bestehenden Lärmschutzwand, um im Anschluss eine Schutzwand an der neuen Betriebsgrenze zu errichten. Zusätzlich werden auf der Ausgleichsfläche Lagerboxen aufgestellt und die Containerstellflächen verlegt. Hinzu kommen die Erneuerung sowie Standortwechsel der bisherigen Tankstelle sowie eine Änderung der Verkehrswege. Es gibt einen Standortwechsel der Pressschere und des Greifbaggers sowie die Inbetriebnahme eines zusätzlichen Mobilbaggers. Auf dem Betriebsbereich 1 werden zusätzliche Trennwände errichtet.

Die Abfallentsorgungsanlage der Fa. Kauschinger Rohstoffhandel GmbH soll im Wesentlichen im bereits genehmigten Umfang weiterbetrieben werden, wobei sich, bedingt durch die Verschiebung der Lager- und Umschlagflächen, der maximale Jahresdurchsatz an Abfällen auf dem Betriebsbereich 2 erhöht und dafür auf dem Betriebsbereich 1 entsprechend reduziert.

Zusätzlich sollen die Inhalte der seit Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung am 07.10.2013 angezeigten Änderungen mitgenehmigt werden, soweit diese nicht bereits von der erst am 28.12.2021 in Kraft getretenen Genehmigung vom 07.10.2013 umfasst sind (z.B. Änderungsanzeige vom 07.11.2024 für doppelwandige Ausführung der Lagerhalle (d.h. mit

einer Kunststoffdichtungsbahn (KDB) und rissbreitenbeschränktem Beton (FDE-Beton)), Errichtung von zwei speziellen Spänelagerboxen in der neuen Halle von Betriebsbereich 2 und Entwässerung der beiden Spänelagerboxen über zwei bauartzugelassene Behälter mit jeweils 4.700 Liter Fassungsvermögen im Untergeschoß des Technikraums.

Folgende Fachdienststellen und -behörden wurden beteiligt und gaben ihre Stellungnahme ab:

- Planungsreferat (Lokalbaukommission)
vom 27.05.2025
- Kreisverwaltungsreferat (Branddirektion)
vom 25.04.2025
- Mobilitätsreferat
vom 30.04.2025
- Regierung von Oberbayern (Gewerbeaufsichtsamt)
vom 07.05.2025
- Münchner Stadtentwässerung
vom 16.09.2025
- Referat für Klima- und Umweltschutz (Altlasten)
vom 24.04.2025
- Referat für Klima- und Umweltschutz (Abfallrecht, Luft / Lärm)
vom 25.09.2025
- Referat für Klima- und Umweltschutz (Wasserrecht)
vom 06.10.2025
- Abfallwirtschaftsbetrieb München
vom 30.04.2025
- SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
vom 15.05.2025
- SWM - Großprojekte Mobilität
vom 21.05.2025
- Referat für Klima- und Umweltschutz (Untere Naturschutzbehörde)
vom 23.04.2025

Die o. g. Fachdienststellen und -behörden teilten übereinstimmend mit, dass das Vorhaben unter den von Ihnen genannten Maßgaben genehmigungsfähig ist.

Der Bezirksausschuss des 12. Stadtbezirks wurde gem. § 13 Abs. 1 der Bezirksausschusssatzung gehört und stimmte mit Schreiben vom 04.06.2025 dem Vorhaben mit großer Mehrheit zu.

Sowohl die Regierung von Oberbayern - Eisenbahnaufsicht als auch das Bayerische Landesamt für Umwelt wurden mit Schreiben vom 29.04.2025 über das Vorhaben in Kenntnis gesetzt.

Eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls („Screening“) hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Dieses Ergebnis wurde am 09.07.2025 im UVP-Portal eingestellt.

Der Entwurf dieses Bescheides wurde mit Schreiben vom 18.12.2025 zur Stellungnahme versandt. Dagegen gab es keine Einwände.

II.

Rechtliche Würdigung:

1. Zuständigkeit

Die Landeshauptstadt München – Referat für Klima- und Umweltschutz – ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig gem. Art. 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 S. 1 der Bayer. Gemeindeordnung (GO) bzw. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2. Genehmigungsbedürftigkeit

Die Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens ergibt sich aus § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Ziffern 8.11.2.2, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.12.3.1, 8.15.1 und 8.15.3 des 1. Anhangs zur 4. BImSchV.

3. Verfahrensgemäße Voraussetzungen

3.1 Allgemeines:

Antrag und Antragsunterlagen entsprechen den in §§ 2 ff. der 9. BImSchV festgesetzten Anforderungen.

Bei der beantragten Abfallentsorgungsanlage handelt es sich seit 07.01.2013 u.a. um eine Anlage nach Ziffer 8.12.1.1 des Anhang 1 zur 4. BImSchV. Die Ziffern 8.12.1.1 aus Anhang 1 zur 4. BImSchV ist in Spalte d mit einem E gekennzeichnet.

Gem. § 3 der 4. BImSchV handelt es sich damit um eine Anlage nach Art. 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und damit um eine sogenannte IE-Anlage. Nach Art. 24 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie 2010/75/EU stellen die Mitgliedstaaten grundsätzlich sicher, dass die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig und in effektiver Weise die Möglichkeit erhält, sich auch bei der Erteilung einer Genehmigung für wesentliche Änderungen am Verfahren zu beteiligen.

Ziffer 5.5 des Anhang I der RL 2010/75 ist durch die Änderung aber nicht berührt. Die Anwendung des § 16 Abs. 2 BImSchG (Auslegungsverzicht) scheidet damit nicht zwingend aus.

Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG konnte deshalb von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abgesehen werden, da keine erheblichen nachträglichen Auswirkungen auf die in § 1

BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind. Ein entsprechender Antrag des Vorhabensträgers wurde parallel zum Genehmigungsantrag eingereicht.

3.2 Umweltverträglichkeitsprüfung:

Im Rahmen der letzten Änderungsgenehmigung wurde 2012 eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Im Ergebnis dieses Screenings waren keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich war.

Größe und Ausgestaltung des gesamten aktuellen Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Für die Stadtwerke München wurde am 31.10.2024 das Bauprojekt Trambahntrasse Nordtangente planfestgestellt. Ein hierfür geplanter Brückenbau kreuzt das Betriebsgelände der Firma Kauschinger Rohstoffhandel GmbH im Westen in Hochlage. Als Ausgleichsfläche für die durch das Bauprojekt nicht mehr abfallwirtschaftlich nutzbare Fläche des Betriebsgeländes sind ca. 603 m² des Flurstücks 170/7 vorgesehen. Genannte Teilfläche ist bislang ein Grünstreifen, der noch nicht abfallwirtschaftlich genutzt wird. Nach der Einbindung der Fläche beträgt die Gesamtfläche des Betriebsgeländes ca. 16.032 m².

Durch die aktuell geplante Platzumgestaltung ergeben sich folgende beantragte Änderungen:

1. Rückbau der bestehenden Lärmschutzwand.
2. Errichtung einer provisorischen Lärmschutzwand.
3. Errichtung der neuen Lärmschutzwand.
4. Erschließung und Befestigung der Ausgleichsfläche.
5. Errichtung von Lagerboxen auf der Ausgleichsfläche.
6. Verlegung von Containerstellfläche.
7. Erneuerung und Standortwechsel der Eigenverbrauchstankstelle.
8. Standortwechsel der Pressschere.
9. Änderung der Verkehrswege.
10. Errichtung von Trennwänden auf Betriebsbereich 1 (BE1).
11. Standortwechsel der vorhandenen Greifbagger durch die geänderte Raumaufteilung und Inbetriebnahme eines zusätzlichen Mobilbaggers.

Am 07.11.2024 wurden bautechnische Änderungen der Spänelagerflächen in der Halle auf Betriebsbereich 2 immissionsschutzrechtlich angezeigt.

Die Anlagenkenngrößen für die Gesamtanlage bleiben von den beantragten Änderungen nahezu unverändert. Es ergeben sich lediglich Platzverlagerungen und geringfügige Steigerungen bei den Abfallagermengen. Die zulässige Jahresdurchsatzmenge auf der Gesamtanlage bleibt gleich.

Im Rahmen des Antrages auf Änderungsgenehmigung sollen die o.g. Änderungen berücksichtigt werden.

Gesamtbewertung

Bei der Abwägung der Erheblichkeit von nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben wurde insbesondere den unter Ziffer 3 der Anlage 2 zum UVPG genannten Maßstäben Rechnung getragen. Ein besonderes Gefährdungsrisiko ist bei den im Genehmigungs-

antrag genannten Abfällen insbesondere im Hinblick auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft nicht erkennbar bzw. durch entsprechende Schutzmaßnahmen ausgeschlossen.

Die gemäß § 5 Abs. 1 UVPG i.V.m. Anlage 1 Ziffer 8.7.1.2 des UVPG erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des beantragten Änderungsgenehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Das Vorhaben kann aufgrund der vorgegebenen überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der unter Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen, die zu berücksichtigen wären.

3.3 Ausgangszustandsbericht:

Bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie i. S. d. § 3 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 3 der 4. BImSchV, in denen relevante gefährliche Stoffe i.S.d. § 3 Abs. 10 BImSchG verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, ist nach § 10 Absatz 1a BImSchG und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV im Genehmigungsverfahren ein Bericht über den Ausgangszustandsbericht von Boden und Grundwasser anzufertigen und vorzulegen.

Die Notwendigkeit zur Erstellung eines Ausgangszustandsbericht wurde vom Antragsteller geprüft und liegt den Antragsunterlagen bei. Der Antragsteller kam zu dem Ergebnis, dass für diese Maßnahme kein Ausgangszustandsbericht erstellt werden muss.

Dies wird wie folgt bewertet:

Nach §10 Abs. 1a BImSchG besteht die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers nicht, wenn auf Grund von tatsächlichen Umständen ein Eintrag ausgeschlossen werden kann. Liegen diese Voraussetzungen vor, so ist für die betreffenden Flächen des Anlagengrundstücks kein Ausgangszustandsbericht zu erstellen.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und den derzeit vorherrschenden Bedingungen bzgl. des Umgangs und der Lagerung von Stoffen, die ein Gefährdungspotential für Boden und Wasser aufweisen, besteht keine Verschmutzungsgefahr für Boden und Grundwasser.

Voraussetzung dafür sind die Einhaltung der jeweiligen Lagerbedingungen und Sicherungsmaßnahmen insbesondere für potenziell gefährliche Stoffe wie Betriebsmittel und Hilfsstoffe (Dieselkraftstoffe, Altöle) sowie gefährliche Abfälle wie Bleibatterien und Metallschlämme.

Auf Grund der vorgelegten Unterlagen ist davon auszugehen, dass eine erhebliche Boden- oder Grundwasserverunreinigung durch relevante gefährliche Stoffe mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können.

Bei einer Betriebseinstellung wird den Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG entsprochen:

- Anlagenteile mit positivem Marktwert können veräußert werden;
- Das Gelände kann anderweitig genutzt oder verkauft werden;

- Verbliebene Abfälle können vermarktet oder fachgerecht entsorgt werden;
- Zur Sicherstellung wurde im Rahmen des letzten Änderungsgenehmigungsverfahrens eine Sicherheitsleistung festgesetzt und hinterlegt, um mögliche Entsorgungskosten abzudecken.

Von der Erstellung eines Ausgangszustandsberichts kann abgesehen werden

Im Genehmigungsverfahren wurden alle Behörden und Fachdienststellen beteiligt, deren Zuständigkeitsbereich durch das Vorhaben berührt wird.

4. Genehmigungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist die Erfüllung der Betreiberpflichten gem. § 5 BImSchG, sowie die Tatsache, dass keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entgegenstehen.

Die Prüfung hat gezeigt, dass die Anlage genehmigungsfähig ist (§§ 5 mit 7 BImSchG), wenn sie

- gemäß den genehmigten Unterlagen errichtet und betrieben wird
und wenn
- die zur Sicherung der Belange der Allgemeinheit und Nachbarschaft notwendigen Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG) eingehalten werden.

Die nach dem Stand der Technik erforderliche Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist bei Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen und Einhaltung der im vorliegenden Bescheid festgesetzten Auflagen getroffen. Insbesondere ist eine Gefährdung der Beschäftigten oder der im Einwirkungsbereich der Anlage lebenden Personen nicht zu besorgen.

5. Nebenbestimmungen

Rechtsgrundlage für die in Ziffer III. dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen ist § 12 Abs. 1 BImSchG. Soweit die Nebenbestimmungen nicht durch Rechtsvorschrift ausdrücklich zugelassen sind, sind sie zur Ausräumung von Genehmigungshindernissen erforderlich. Es war insbesondere zu gewährleisten, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG), Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG), Abfälle vermieden bzw. ordnungsgemäß und schadlos verwertet bzw. ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG) und die Anlage entsprechend den öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet und betrieben wird (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Zu den wichtigsten Festsetzungen in diesem Bescheid wird im Einzelnen Folgendes ausgeführt:

5.1 Lagerung von gefährlichen Abfällen (Ziffer III.1.1)

Die Festlegung der Nebenbestimmungen unter Ziffer III.1.1 war insbesondere geboten, um zu gewährleisten, dass gefährliche Abfälle entsprechend ihrer Eigenschaften und Gefährlichkeitsmerkmale separiert werden, um sie ordnungsgemäß entsorgen zu können. Durch die Vorhaltung einer angemessenen Kapazität und eines gesonderten Bereichs für die Lagerung und Handhabung verpackter gefährlicher Abfälle sowie ein entsprechendes Nachverfolgungssystem und Kataster in digitaler Form, aus denen Standort und Menge in der Anlage ersichtlich sind, wird insbesondere vermieden, dass Schadstoffe ausgetragen werden.

5.2 Abfallverwertung und -beseitigung (Ziffer III.1.2)

Die Festlegung zur weiteren Verwertung bzw. Beseitigung von im Anlagenbetrieb anfallenden Abfällen (v.a. aussortierte Störstoffe) dienen der Umsetzung der in § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG i.V.m. dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) festgelegten Grundsätze.

5.3 Dokumentation (Ziffer III.2)

Die Anordnung, ein Betriebstagebuch (Ziffer III.2.1) in bestimmter Weise zu führen, findet ihre Rechtsgrundlage in § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 10 Abs. 2 Nr. 3 KrWG i. V. m. § 24 Abs. 8 der Nachweisverordnung (NachwV).

Die Jahresübersicht (Ziffer III. 2.2), die im Wesentlichen einen Auszug aus dem Betriebstagebuch darstellt, dient nicht nur der behördlichen Kontrolle, sondern auch der freiwilligen Selbstkontrolle des Anlagenbetreibers und damit letztlich der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Abfallentsorgungsanlage (§ 12 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 BImSchG).

5.4 Lärmschutz (Ziffer III.3.1)

Die Immissionsrichtwertanteile basieren auf den Bestimmungen der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26.08.1998, der Gebietsausweisung im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt München und der tatsächlichen Nutzung im Einwirkungsbereich der Anlage. Ihre Festsetzung dient dem Schutz der Nachbarschaft vor unzulässigen Geräuscheinwirkungen. Unabhängig hiervon besteht gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG für Anlagenbetreiber die Pflicht, Immissionen zu vermeiden bzw. möglichst gering zu halten.

5.5 Luftreinhaltung (Ziffer III.3.2)

Die Auflagen unter Ziffer III.3.2 dieses Bescheides dienen der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, § 12 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. Sie wurden insbesondere festgesetzt, um die von der Anlage ausgehenden Staub- und Geruchsemissionen zu minimieren und um die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 Abs. 1 Nr.1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sicherzustellen.

5.6 Lichtimmissionen (Ziffer III. 3.3)

Die Auflagen unter Ziffer III. 1.5 dieses Bescheides dienen der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, § 12 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. Sie wurden insbesondere festgesetzt, um die von der Anlage ausgehenden Lichtimmissionen zu minimieren und um die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6

Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sicherzustellen.

5.7 Bauphase (Ziffer III.3.4)

Die Festlegungen zu den Tätigkeiten während der Bauphase dienen dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen während der Bauphase (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

5.8 Altlasten (Ziffer III.4)

Die Auflagen dienen dazu, vorhandene Bodenverunreinigungen fachgerecht zu behandeln und zu entsorgen. Sie sollen der Verfrachtung von belastetem Aushubmaterial oder einer Auswaschung der Kontaminationen im Boden in das Grundwasser entgegenwirken.

5.9 Wasserrecht (Ziffer III.5)

Die Auflagen zum Grundwasserschutz sollen verhindern, dass wassergefährdende Stoffe austreten oder durch Niederschlag als Sickerwasser unmittelbar in den Untergrund und damit in das Grundwasser gelangen können.

Außerdem wurden Regelungen zur Löschwasserrückhaltung getroffen.

5.10 Aufschiebende Bedingung (Ziffer III.7.1)

Die aufschiebende Bedingung zu Belangen des Bauordnungsrechtes dient der Vorsorge gegen sonstige Gefahren gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. Die fehlende Standsicherheit von Gebäuden kann neben beträchtlichen Sachschäden zur Gefährdung von Menschenleben führen.

6. **Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6 Abs. 1 Satz 1, Art. 6 Abs. 2 und Art. 10 des Kostengesetzes (KG) und auf dem Kostenverzeichnis (KVz), lfd. Nr. 8.II.0, Tarifstellen 1.1.2, 1.3.1 und 1.3.2.

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens bestehen aus der Genehmigungsgebühr und den erstattungsfähigen Auslagen.

Ausgehend von den Investitionskosten in Höhe von 2.558.500,-- € war der Grundbetrag der Genehmigungsgebühr gemäß Tarifstelle Nr. 8.II.0/1.1.2 auf 11.425,50 € festzusetzen. Dieser Grundbetrag musste gemäß Tarifstelle Nr. 8.II.0/1.3.1 für die ansonsten erforderlich Baugenehmigung um 3.837,75 € erhöht werden.

Für die Prüffelder Abfallrecht, Wasserrecht, Lärmschutz und Luftreinhaltung erfolgte jeweils unter Berücksichtigung des jeweiligen Verwaltungsaufwandes eine Erhöhung gemäß Tarifstelle Nr. 8.II.0/1.3.2 um 2.981,00 €. Dies ergibt eine Gesamtgebühr von 17.284,81 €.

Die bislang angefallenen erstattungsfähigen Auslagen setzen sich zusammen aus:

Postzustellungsurkunde	2,80 €
Rechnung des Gewerbeaufsichtsamts vom 14.05.2025	174,00 €
Dies ergibt einen vorläufigen Gesamtbetrag von	17.461,61€

Den vorläufigen Gesamtbetrag in Höhe von **17.461,61 €** bitten wir erst nach Erhalt der Rechnung, die Ihnen in Kürze zugehen wird, zu begleichen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Rechtsmittel gegen die Kosten dieses Bescheides nur nach Maßgabe der nachstehenden Rechtsbehelfsbelehrung eingelegt werden können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof München, Ludwigstr. 23, 80539 München, erhoben werden, schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen ¹⁾ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹⁾ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<http://www.vgh.bayern.de/>).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Michaela Feist
Verwaltungsamtsrätin